

Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben. Das Urtheil hierüber erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Sodann erfolgt, nachdem der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte und dessen Verteidiger auf besondern Antrag mit ihren etwaigen Bemerkungen über den Rechtspunkt nochmals gehört sind, die Entscheidung über die Rechtsfrage und die Strafe. Der Vorsitzende verkündet das Urtheil.

Die Entscheidung wird vom Secretair sogleich in das, nach Vorschrift des § 81. aufzunehmende Sitzungsprotokoll eingetragen und von den Mitgliedern des Gerichts unterschrieben.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen den Spruch vertagen, der dann spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung erfolgen muß.

§. 93.

Findet das Gericht im Laufe der Verhandlung, daß die That des Angeklagten nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, so hat dasselbe, falls die Zuständigkeit eines Amts- oder Stadtgerichts begründet ist, dennoch zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber sich für incompetent zu erklären.

§. 94.

Ist der Angeklagte nicht erschienen, oder verweigert er jede Auskunft, oder stört er durch ungebührliches Verhalten die Verhandlungen, so wird (im letzten Falle nach dessen Abführung) gegen den Ungehorsamen mit Aufnahme des Beweises, Anhörung des Staatsanwalts, Fällung und Eröffnung des Urtheils, auch Protocollirung der ganzen Verhandlung verfahren.

Das Gericht kann aber auch im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten denselben sofort vorführen lassen oder bis zur nächsten öffentlichen Sitzung die Sache vertagen und zu dieser die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten verfügen.

Vierter Theil.

Verfahren in den dem Geschwornengerichte überwiesenen Sachen.

Titel 1.

Von der Einleitung des Hauptverfahrens und der Vernehmung in den Anklagestand.

§. 95.

In den zu der Competenz des Geschwornengerichts gehörigen Strafsachen findet ein Hauptverfahren nur statt, auf den Grund

1) eines

- 1) eines Erkenntnisses, welches den Angeeschuldigten in Anklagestand versetzt,
- 2) einer schriftlichen Anklage.

§. 96.

Hält der Oberstaatsanwalt die Einleitung eines Hauptverfahrens für erforderlich, so hat derselbe binnen 8 Tagen, nachdem die Untersuchungsacte bei ihm eingegangen ist, bei der Anklagekammer des Obergerichts seine Anträge schriftlich zu stellen und die Ansetzung einer Sitzung zu beantragen. Während dieser Frist können der Angeeschuldigte und der Beschädigte gleichfalls die ihnen zweckdienlich scheinenden Anträge machen.

§. 97.

Die Anträge des Oberstaatsanwaltes können nur dahin gehen:

- 1) daß in der Untersuchung vorgenommene, ungültige Handlungen oder Unvollständigkeiten durch Fortsetzung der Untersuchung ergänzt werden.
- 2) daß der Angeeschuldigte in Anklagestand versetzt werde.

§. 98.

Der Vorsitzende der Anklagekammer setzt innerhalb 8 Tagen, oder, wenn die Beschaffenheit des in Frage stehenden Falles dies nothwendig macht, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes, spätestens innerhalb 14 Tagen eine Sitzung an, in welcher durch einen von ihm zu ernennenden Referenten der wesentliche Inhalt der Acten vorgetragen, der Oberstaatsanwalt gehört und noch in derselben Sitzung, jedoch ohne Beisein des Oberstaatsanwaltes, nach vorheriger Berathung ein Beschluß gefaßt wird.

Dieser Beschluß kann nur auf einen der im vorigen §. aufgeführten Punkte, oder darauf gehen:

- daß die Sache an ein Kreis- oder Stadt- oder Amtsgericht, als zu dessen Zuständigkeit gehörend, verwiesen werde; oder
- daß, weil ein Strafverfahren unzulässig, weil kein Verbrechen begangen, oder der Angeeschuldigte dessen nicht verdächtig, das strafrechtliche Verfahren einzustellen sei.

Wird die Fortsetzung der Untersuchung beschlossen, so ist mit derselben der Untersuchungsrichter zu beauftragen und die Vervollständigung der Untersuchung thunlichst zu beschleunigen.

Beschließt die Anklagekammer die Einstellung des Verfahrens, so ist der Angeklagte zu entlassen.

Um den Angeeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, ist nicht erforderlich, daß das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld desselben habe, sondern nur, daß dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen.

Die Anklagekammer entscheidet im Uebrigen nicht darüber, ob Gründe vor-

vorhanden sind, welche im vorliegenden Falle die Strafbarkeit einer an sich mit Strafe bedrohten Handlung ausschließen, (vergl. Cr.-G.-B. § 30. bis 34. und § 166.) vielmehr steht das Urtheil hierüber lediglich dem in der Sache selbst zur endlichen Entscheidung zuständigen Gerichtshofe zu.

§. 99.

Ueber die Versetzung in den Anklagestand ist ein Erkenntniß mit Entscheidungsründen abzugeben und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Hält die Anklagekammer die Verhaftung des Angeklagten für erforderlich, so ist solche gleichzeitig zu verfügen.

Der öffentliche Ankläger kann seinen Antrag nicht mehr fallen lassen, sobald der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt ist, sondern es muß ein Enderkennntniß erfolgen.

§. 100.

Der Oberstaatsanwalt muß die Anklage spätestens binnen 8 Tagen dem Angeklagten behändigen. Das Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand und die Anklage sind dem Angeschuldigten zu eröffnen oder zu behändigen und ihm Abschriften davon mit der Auflage zuzustellen, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu wählen.

Der Oberstaatsanwalt reicht sodann die Anklageschrift mit der unter dieselbe zu sendenden Behändigungsurkunde und das Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand, sammt den Acten, binnen 24 Stunden nach Eingang der Behändigungsurkunde bei dem Director des Obergerichtes ein.

§. 101.

Nachdem die Acten eingegangen, beauftragt der Director des Obergerichts, falls er dies nicht selbst zu thun vorzieht, den Director oder ein anderes Mitglied des zuständigen (§. 12) Kreisgerichts, unter Mittheilung der Acten, mit der Vernehmung des Angeklagten, sowohl über den Inhalt der Anklage, als über die von ihm vorzuschlagenden Ankunftspersonen, und bezeichnet zugleich die zu der künftigen Sitzung zu deputirenden Richter.

Die eben erwähnte Vernehmung muß bei Verhafteten binnen 24 Stunden, bei Nichtverhafteten binnen acht Tagen nach Eingang der Acten oder des Auftrages dazu erfolgen. Bei dieser Vernehmung, über welche der Secretair des betreffenden Kreisgerichts ein Protokoll aufzunehmen hat, das dem Oberstaatsanwälte mitzutheilen ist, sind dem Angeklagten die Namen der künftigen Richter mit der Aufforderung anzugeben, etwaige Recusationsgründe gegen dieselben binnen 8 Tagen, bei Verlust des Recusationsrechts, geltend zu machen.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger gewählt, so bestellt der Director des Obergerichts ihm denselben nöthigenfalls von Amtswegen aus der Zahl der Advocaten.

Zu-

Zugleich eröffnet er dem Angeklagten, daß er binnen 8 Tagen seine Einwendungen wegen Unzuständigkeit des Geschwornengerichts oder wegen Richtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen könne, später aber damit nicht mehr gehört werden werde.

§. 102.

Ueber solche Einwendungen entscheidet der Cassationshof, nach Anhörung des Oberstaatsanwalts, binnen 8 Tagen, nachdem sie vorgebracht sind.

§. 103.

Nach Erlass einer dieser Einwendungen verwerfenden Verfügung oder nach Ablauf der Stägigen Frist (§ 102.), fordert der Director des Obergerichts den Angeklagten, den Oberstaatsanwalt oder dessen Vertreter und den Beschädigten auf, binnen 3 Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen, welche sie in den Verhandlungen der öffentlichen Sitzung abhören lassen wollen.

Diese Verzeichnisse müssen Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen enthalten, und der Angeklagte, der Oberstaatsanwalt und der Beschädigte haben sie sich gegenseitig mittheilen zu lassen.

§. 104.

Der Director des Obergerichts verweist hierauf die Sache in die nächste Sitzung des Geschwornengerichts, zu welcher die Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten unter den im § 85., und der Auskunftspersonen unter den in den §§ 39. und 87. vorgeschriebenen Rechtsnachtheilen erfolgt.

§. 105.

Der nicht verhaftete Angeklagte hat sich spätestens 24 Stunden vor der Sitzung bei dem Director des Obergerichts einzufinden und zu melden, widrigenfalls dessen Vorführung und Verhaftung ohne weiteres verfügt wird.

T i t e l 2.

Von der Zusammensetzung des Gerichts der Geschwornen.

§. 106.

Um das Gericht der Geschwornen zu bilden, soll für das ganze Land eine Liste von Geschworenen aufgestellt werden.

§. 107.

In diese Liste werden mit Ausnahme der in §§. 108. 110. bezeichneten Personen diejenigen 30jährigen männlichen Landeseinwohner eingetragen, welche

- 1) nach Universitätsstudien oder nach dem Besuche einer höhern wissenschaft-